



*Fussballverband
Association de football
Bern Jura*

STATUTEN

Ausgabe November 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsdomizil, weibliche Form, französischsprachige Minderheit

¹ Unter dem Namen "Fussballverband Bern/Jura (FVBJ)" besteht mit Rechtsdomizil am Sitz des Sekretariates in Ittigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den Statuten des SFV und der AL.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend immer die männliche Form verwendet; es sind aber immer auch die weiblichen Bezeichnungen gemeint.

³ Die französischsprachige Minderheit muss entsprechend berücksichtigt werden.

Art. 2

Zweck

¹ Der FVBJ fördert und beaufsichtigt den Fussballsport und setzt sich für die körperliche Fitness der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, ein. Er organisiert in seinem Verbandsgebiet die nach den geltenden Statuten und Reglementen des SFV zur Durchführung gelangenden Meisterschaften.

² Er kann zur Erfüllung seines Verbandszweckes besondere Wettbewerbe, Kurse und Veranstaltungen durchführen, Ausführungsvorschriften sind durch den Vorstand zu erlassen.

³ Der FVBJ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Verbindliche Vorschriften

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL und des FVBJ sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre sowie für alle anerkannten Unterorganisationen verbindlich. Dasselbe gilt für alle statutengemäss zustande gekommenen und vom SFV genehmigten Vorschriften der Abteilungen, ihrer Organe und anerkannten Unterorganisationen.

² Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine müssen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich erklären.

³ Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsorgane Folge zu leisten.

⁴ Die „Offiziellen Mitteilungen“ der Organe des FVBJ sind für sämtliche Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter des FVBJ verbindlich. Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die „Offiziellen Mitteilungen“. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Im Übrigen gilt Artikel 6 der SFV-Statuten sinngemäss.

Art. 4

Verbandsgerichtsbarkeit

¹ Die Vereine des FVBJ unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim FVBJ ergeben oder sonst Rechte und Pflichten be-

treffen, die durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der AL und des FVBJ begründet sind, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit.

² Die Vereine des FVBJ sind gemäss den SFV-Statuten verpflichtet, in allen Trainerverträgen eine Schiedsgerichtsklausel einzubauen, welche die Anrufung ordentlicher Gerichte ausschliesst.

Art. 5

Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten

Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit andern verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, richtet sich nach den Vorschriften des SFV.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder

¹ Mitglieder des FVBJ sind alle dem SFV angehörenden Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des FVBJ haben. Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet des FVBJ automatisch dessen Mitgliedschaft.

² Ausnahmsweise und mit Zustimmung des SFV, der AL und des betreffenden Regionalverbandes kann durch Beschluss des Vorstandes auch ein Verein als FVBJ-Mitglied aufgenommen werden, der seinen Sitz nicht im Verbandsgebiet, sondern in einem angrenzenden Gebiet hat.

³ Vereine aus dem Verbandsgebiet des FVBJ, die nur Futsal-Teams und/oder nur Frauen-Teams stellen, sind Mitglied des FVBJ.

Art. 7

Aufnahmegesuch

¹ Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den FVBJ zu richten, der sie nach Prüfung und Konsultation des zuständigen Kreisverbandes mit den gemäss Statuten des SFV notwendigen Unterlagen und mit seinem Antrag an den SFV weiterleitet.

² Der Vorstand kann vom Gesuchsteller eine Kautions verlangen, welche für die allfälligen Verbindlichkeiten des Vereins bei einem späteren Austritt haftet.

³ Im Übrigen richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Vorschriften des SFV und den Weisungen des FVBJ.

Art. 8

Austritt, Auflösung, Fusion, Übertritt

¹ Vereine können auf Ende einer Saison unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den FVBJ zuhanden des SFV ihren Austritt erklären. Der Austritt kann erst anerkannt werden, wenn der Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen, dem FVBJ und den Kreisverbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, oder wenn genügend Sicherheiten geleistet werden.

² Bei der Auflösung von Vereinen, bei Fusionen oder bei Ausschluss aus dem SFV gelten die entsprechenden Bestimmungen der SFV-Statuten. Der Vorstand hat vor der Abgabe seiner Stellungnahme an den SFV den zuständigen Kreisverband zu konsultieren.

³ Ein Verein, der mit keiner Mannschaft mehr an der Meisterschaft teilnimmt, kann längstens während zwei Saisons als Passivmitglied dem FVBJ angehören; während dieser Zeit sind einzig die Jahresbeiträge geschuldet. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verein wieder mit mindestens einer Mannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen; andernfalls beantragt der FVBJ beim SFV den Ausschluss.

⁴ Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, aber bisher in einem anderen Regionalverband Mitglied sind, können mit Zustimmung des betreffenden Regionalverbandes, der AL und des SFV auf Beginn einer neuen Saison zum FVBJ übertreten. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand nach Konsultation des betreffenden Kreisverbandes.

Art. 9

Ausschluss

Vereine, die durch die Delegiertenversammlung des SFV ausgeschlossen werden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft des FVBJ und des Kreisverbandes.

Art. 10

Ehrungen

¹ Personen, die sich um die Belange des Sportes im allgemeinen, den Fussballsport oder den FVBJ im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des FVBJ ernannt werden.

² Ein abtretender Präsident des FVBJ kann auf Antrag des Vorstandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten des FVBJ ernannt werden.

³ Durch Beschluss des Vorstandsvorstandes können Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen, um den Fussballsport oder den FVBJ im Besonderen verdient gemacht haben, geehrt werden. Das Nähere regelt ein durch die Delegiertenversammlung des FVBJ zu erlassendes Reglement.

III. Mittel

Art. 11

Einnahmen

Der FVBJ beschafft seine Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Pauschalgebühr pro Verein, maximal Fr. 1'000.-.
- Pauschalgebühr pro Aktivmannschaft (2.Liga regional, 3.-5. Liga, Senioren, Frauen), maximal Fr. 150.-.
- Kopfbeitrag pro Aktivspieler, maximal Fr. 8.-.
- Grundbeitrag pro Freimitglied oder dispensiertem Verein, maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Die effektiv gültigen Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

- Gebühren und Bussen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein besonderes Gebühren- und Bussenreglement, welches für alle Organe des FVBJ verbindlich ist.

- Erlös aus Veranstaltungen;
- Sportfondsgelder der Kantone Bern und Jura;
- Subventionen, Werbung, Sponsoring und Zuwendungen, sowie Entschädigungen des SFV und der AL;
- Verkauf von Dienstleistungen (z.B. Resultate).

Art. 12

Zusätzliche Abgaben

Die Vereine können in keinem Fall zur Leistung weiterer Abgaben verpflichtet werden.

Art. 13

Verwendung der Subventionen

Über die Verwendung der Einnahmen aus Sportfondsgeldern, der Subventionen und Zuwendungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich. Der AJF regelt allfällige Probleme betreffend die Sportfondsgelder des Kantons Jura direkt mit den beiden Kantonen.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 15

Haftung

Für die vom FVBJ eingegangenen Verpflichtungen haften nur die von ihm verwalteten Gelder.

IV. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Organe

Die Organe des FVBJ sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Departemente;
- die Kommissionen;
- die Ressorts;
- die Rekurskommission;

- die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- die Protokollprüfungskommission;
- die Spezialkommissionen;
- die Kreisverbände.
- die AL-Delegierten.

Art. 17

Berichterstattung

Der Verbandsvorstand, die Departemente, die Kommissionen, die Rekurskommission sowie die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission haben Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 18

Ausstand, Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder einer Verbandsbehörde haben in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand zu treten. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren.

² Der FVBJ-Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission dürfen während ihrer Tätigkeit im FVBJ keine Vorstands-Charge in einem FVBJ-Verein ausüben.

³ Der FVBJ-Präsident sowie die AL-Delegierten müssen einem AL-Verein angehören.

⁴ Der FVBJ-Präsident darf nicht gleichzeitig Präsident eines Kreisverbandes sein.

Art. 19

Amtsduer

Die Vereinsdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes, der FA bzw. Kommissionen, der Ressorts, der Rekurskommission, der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie die AL-Delegierten werden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt.

Art. 20

Protokoll

Folgende Verbandsbehörden sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen: Delegiertenversammlung, Verbandsvorstand und Kommissionen.

2. Delegiertenversammlung

Art. 21

Stellung, Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des FVBJ. Sie setzt sich aus fünfzig von den Kreisverbänden gewählten Vereinsdelegierten zusammen; diese haben an der DV je eine Stimme.

Art. 22

Wahl der Delegierten

¹ Die fünf Kreisverbände wählen an ihren vor der betreffenden FVBJ-DV stattfindenden Delegiertenversammlungen die ihnen gemäss den nachstehenden Bestimmungen zustehenden Delegierten für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die den einzelnen Kreisverbänden zustehende Anzahl von Delegierten bestimmt sich im Verhältnis zur Anzahl Mannschaften (ohne KIFU) gemäss SFV-Statistik bis zum Ende des Monats November jedes ungeraden Jahres. Der Vorstand berechnet die Anzahl Delegierte pro Kreisverband jeweils bis fünf Monate vor der DV und gibt diese Zahlen den Kreisverbänden sofort bekannt.

Art. 23

Delegierte

¹ Die durch die jeweilige DV des Kreisverbandes gewählten Delegierten müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl Vorstandsmitglied eines dem betreffenden Kreisverband angehörenden FVBJ-Vereins sein und dürfen keinem andern FVBJ-Organ oder -Ausschuss angehören. Erfüllt ein Delegierter diese Wahlvoraussetzung während der Amtsdauer nicht mehr, so kann er seine Amtsdauer beenden; tritt eine Vakanz ein, so wählt der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes einen provisorischen Nachfolger; dieser muss die gleichen Wahlvoraussetzungen erfüllen wie die ordentlichen Delegierten.

² Jeder Kreisverband wählt zusätzlich mindestens zwei Ersatzdelegierte; diese müssen die gleichen Wahlvoraussetzungen erfüllen wie die ordentlichen Delegierten.

³ Pro Verein darf nur ein Delegierter (inkl. Ersatzdelegierte) bestimmt werden.

Art. 24

Ordentliche DV

¹ Die DV hat ordentlicherweise jedes Jahr stattzufinden.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens acht Wochen vor ihrer Durchführung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben; diese Mitteilungen sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor der DV persönlich zuzustellen, zusammen mit den Jahresberichten, den zur Behandlung gelangenden Anträgen sowie allfälligen weiteren Unterlagen. In der gleichen Frist sind diese Unterlagen auch den sämtlichen FVBJ-Vereinen sowie folgenden FVBJ-Organen zu übermitteln: Vorstand, Kommissionen, Rekurskommission, Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, Kreisverbände und AL-Delegierte, allen Adressaten (mit Ausnahme der Delegierten) können die Unterlagen ausschliesslich auf elektronischem Weg zugestellt werden.

Art. 25

a.o. DV

¹ Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vereinsdelegierten unter Grundangabe verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen DV sinngemäss Anwendung.

² Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen DV hat der Vorstand innert acht Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Art. 26

Anträge, Wahlvorschläge

¹ Vereinsdelegierte, sowie die in Artikel 24 Abs. 2 genannte Organe des FVBJ haben an der DV Antragsrecht.

² Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor der ordentlichen DV dem Verbandsvorstand schriftlich eingereicht werden.

³ Verspätet eingereichte Anträge können an der DV nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der DV anwesenden Vereinsdelegierten erheblich erklärt werden.

⁴ Wahlvorschläge können noch an der DV eingereicht werden.

Art. 27

Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der DV ist für alle Vereinsdelegierten obligatorisch. Bei Verhinderung bezeichnet der betreffende Kreisverbandsvorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten einen Stellvertreter und gibt dessen Namen umgehend dem Verbandsvorstand bekannt.

² Die Vereinsdelegierten sind verpflichtet, den Verhandlungen während der ganzen Dauer beizuwohnen.

Art. 28

Leitung

¹ Die DV wird durch den Präsidenten des FVBJ geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.

² Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.

Art. 29

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 30

Abstimmungen

¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsdelegierten im einzelnen Fall geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

² Die Aufnahme von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen (Art. 26 Abs. 3) sowie von andern nicht traktandierten Anträgen bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden Delegierten.

³ Der Erlass oder die Abänderung und die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie die Fusion oder Auflösung des Verbandes bedarf des Dreiviertelmehrs der Delegierten-Stimmen sowie des einfachen Mehrs aller FVBJ-Vereine. Den FVBJ-Vereinen sind die entsprechenden Anträge innert vier Wochen nach Beschlussfassung an der DV schriftlich zu unterbreiten, worauf sie innert weiteren vier Wochen schriftlich zu antworten haben; dabei gelten ausdrückliche Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme an der Abstimmung als Zustimmung. Das nähere Vorgehen bestimmt der Verbandsvorstand.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 31

Wahlen

¹ Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.

² Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 32

Protokoll

Das Protokoll der DV ist innert 60 Tagen den Mitgliedern der Protokollprüfungskommission zur Prüfung und Antragsstellung an die nächste ordentliche DV zuzustellen. Je ein Exemplar des Protokolls ist dem SFV und dem AL-Komitee nach erfolgter Prüfung zuzustellen.

Art. 33

Befugnisse

Der DV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre;
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der fünf Vertreter der Kreisverbände;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- Wahl der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten;
- Wahl der Protokollprüfungskommission;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Erlass oder Abänderung und zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie Fusion oder Auflösung des FVBJ, unter Vorbehalt der Zustimmung der FVBJ-Vereine;
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Organen des FVBJ, soweit die DV hierzu zuständig
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Setzen von Verbandsrichtlinien, inkl. Leitbild;

3. Verbandsvorstand

Art. 34

Termine

¹ Der Verbandsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, ferner auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. In der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden den Vorstands-Mitgliedern schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben, unter Beilage vorhandener Unterlagen.

Geschäftsordnung

³ Der Verbandsvorstand kann für den Gang seiner Verhandlungen eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 35

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident FVBJ;
- Vizepräsident FVBJ;
- Finanzchef;
- drei Departementchefs (Spielbetrieb, Schiedsrichter und Technik)
- fünf Kreisverbandspräsidenten;

² Das Protokoll der Vorstands-Sitzungen wird durch das Sekretariat besorgt.

Art. 36

Leitung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten des FVBJ geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 37

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor.

² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe mittelst Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung wünscht. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 38

Vertretung, Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand vertritt den FVBJ gegen Aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung für bestimmte Geschäfte in seiner Geschäftsordnung weiter delegieren.

Art. 39

Konstituierung

Der Präsident, der Vizepräsident, die Departementchefs und der Finanzchef übernehmen ihre Funktionen mit der Wahl durch die DV. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 40

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Kompetenzen zu:

- Führung des FVBJ, inklusive Sekretariat, unter Vorbehalt der Kompetenzen der DV;
- Vollzug der Beschlüsse der DV;
- Vertretung des FVBJ gegen Aussen;
- Wahl der Leiter und der Mitglieder der Kommissionen und der Ressorts, sowie der übrigen Funktionäre, soweit deren Wahl nicht einem andern Organ zugewiesen ist;
- provisorische Wahl bei Vakanzen von FVBJ-Funktionären, welche durch die DV gewählt werden, bis zur ordentlichen Wahl an der nächsten DV;
- Verantwortung für den Spielbetrieb, inklusive Modusänderungen; ausgenommen die Modalitäten betreffend dem Coupe Jurassienne (Zuständigkeit AJF)
- Verwaltung der Finanzen des FVBJ;
- Organisation der DV, von Tagungen und Konferenzen;
- Beaufsichtigung der Kommissionen;
- Anstellung des Geschäftsführers des FVBJ und der übrigen Sekretariats-Mitarbeiter sowie der Regional- und Auswahltrainer;
- Ernennung des Technischen Leiters und des Assistenten des TL;
- Genehmigung von Weisungen des FVBJ
- Genehmigung von Reglementen der Kreisverbände, und der Kommissionen;
- Anträge an den SFV betr. Austrittsgesuchen von Vereinen;
- Festlegung der Entschädigungen an Verbandsfunktionäre, im Rahmen des Budgets;
- Anträge an den SFV betr. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen;
- Verhängung von Sanktionen gegen Vereine, die nicht die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern stellen;
- Information;

- Vornahme von Ehrungen (mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten). Diese Kompetenz kann ganz oder teilweise an die Kreisverbände delegiert werden.
- Bestimmung des Ortes der nächsten DV.
- Beratung von Anträgen und Wahlvorschlägen von Vereinen und Organen zuhanden der DV;
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Wettbewerben im FVBJ;
- Genehmigung der Statuten der Kreisverbände

4. Die Technische Leitung

Art. 41

Ernennung, Pflichtenheft, Unterstellung

- ¹ Der FVBJ stellt für sein Verbandsgebiet einen Technischen Leiter (TL) sowie bei Bedarf einen Assistenten an.
- ² Der TL muss im Besitz des SFV-Instruktorendiploms sein.
- ³ Ein vom Vorstand zu erlassendes Pflichtenheft regelt die Kompetenzen und Aufgaben des TL. Das Rahmenreglement des SFV für die technischen Strukturen der Regionalverbände ist zu beachten.
- ⁴ Der TL ist direkt dem Chef des Departements Technik unterstellt.
- ⁵ Dem TL sind die vom Vorstand angestellten Regional- und Auswahltrainer unterstellt.

5. Departemente, Kommissionen, Ressorts

5.1. Departemente

Art. 42

Anzahl, Leitung

¹ Im FVBJ bestehen folgende drei Departemente:

- Departement Spielbetrieb.

Dieses ist zuständig für die Organisation des regionalen Spielbetriebes (inkl. Sportplätze) sowie zum Erlass von Strafverfügungen, herrührend aus dem Spielbetrieb (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber den Schiedsrichtern).

- Departement Technik.

Dieses ist zuständig für die Förderung des Breitenfussballs, insbesondere des Frauen- und Juniorenfussballs, für die Regionalauswahlen, für die Aus- und Weiterbildung der Leiter Junioren, der Juniorenbetreuer, aller Trainer, sowie für die Beratung der Vereine im technischen Bereich.

- Departement Schiedsrichter.

Dieses ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung, die Förderung von Talenten sowie das gesamte Schiedsrichter- und Inspizientenaufgebot. Es ist alleine befugt, gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten Sanktionen auszusprechen.

¹ Die Departemente werden von den von der FVBJ-DV gewählten Departementschefs geleitet.

² Die Departemente bestimmen aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter.

5.2. Kommissionen, Ressorts

Art. 43

¹ Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden in den Departementen Kommissionen gebildet; diese sind dem betreffenden Departement unterstellt. Der Departementschef hat in allen Kommissionen seines Departementes Sitz und Stimmrecht, soweit er die betreffende Kommission nicht von Amtes wegen präsidiert.

² Innerhalb der Kommissionen können für die Behandlung bestimmter Aufgaben Ressorts gebildet und dabei auch Mitglieder bestimmt werden, die nicht der Kommission angehören.

³ Die Kommissionen sind verpflichtet, Geschäftsordnungen zu erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Der Präsident des FVBJ hat in allen Kommissionen und Ressorts Sitz und Stimmrecht; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

5.3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44

Organisationsreglement

Die einzelnen Aufgaben und die Zusammensetzung der Departemente, Kommissionen und Ressorts sowie die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden in einem von der DV zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt. Bei der Wahl der einzelnen Mitglieder der Kommissionen und Ressorts sind die Kreisverbände sowie die französischsprachige Minderheit nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

6. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten

Art. 45

¹ Die im Verbandsgebiet des FVBJ tätigen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten sind dem Departement Schiedsrichter unterstellt.

² Ergänzend zu den Vorgaben des SFV erlässt die Schiedsrichterkommission FVBJ Weisungen für die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten.

7. Rekurskommission

Art. 46

Zusammensetzung

¹ Die Rekurskommission (RK) besteht aus dem Präsidenten und höchstens sieben Mitgliedern. Die RK ernennt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

² Für die Verhandlungen setzt sich die RK in der Regel aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und zwei Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident kann, wenn der Präsident den Vorsitz führt, als Mitglied amten. Die RK setzt sich aus dem Präsidenten und allen Mitgliedern zusammen, wenn dies von einer Partei vor Abschluss des Schriftenwechsels verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.

³ Ein von der DV zu genehmigendes Rekursreglement ordnet das Verfahren vor der RK.

8. Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Art. 47

Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) besteht aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern (je zwei Vertreter pro Kreisverband). Die DV wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes und die Mitglieder auf Vorschlag der Kreisverbände; sie alle müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten fachlichen Voraussetzungen aufweisen und dürfen nicht gleichzeitig als Vereinsdelegierte gewählt werden.

² Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die GPFK selbst und wählt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten.

³ Die GPFK hat das gesamte Finanz- und Rechnungswesen sowie die übrige Geschäftstätigkeit des FVBJ zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstattet die RPK einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der DV. Es steht der RPK das Recht zu, auch während des Jahres Zwischenrevisionen oder andere Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Vorstand und die übrigen FVBJ-Organen sind verpflichtet, der GPFK alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die GPFK prüft vor der DV die an der DV traktandierten Geschäfte und erstattet der DV schriftlich Bericht und Antrag. Bei Bedarf kann der Präsident oder ein anderes Mitglied der GPFK an der DV mündlich Auskunft erteilen oder Anträge stellen.

⁵ In besonderen Fällen kann die GPFK die Prüfung der Jahresrechnung einem anerkannten Treuhandbüro übertragen.

9. Protokollprüfungskommission

Art. 48

Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Protokollprüfungskommission (PPK) besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden durch die DV gewählt.

² Die PPK prüft das DV-Protokoll und stellt Antrag an die nächste DV.

10. Spezialkommissionen

Art. 49

Einsetzung, Organisation

¹ Der Vorstand und der Geschäftsführer können zur Erledigung bestimmter Aufgaben (juristische Beratung, Untersuchungen usw.) Spezialkommissionen einsetzen.

² Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Kompetenzen dieser Kommissionen werden vom Auftraggeber beschrieben.

11. Die FVBJ-Geschäftsstelle

Art. 50

¹ Das FVBJ-Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des FVBJ gemäss Organisationsreglement.

12. Kreisverbände

Art. 51

Gliederung

Im Verbandsgebiet des FVBJ bestehen folgende fünf Kreisverbände:

- Association jurassienne de football (AJF);
- Fussballverband Berner Oberland (FVBO);
- Mittelländischer Fussballverband (MFV);
- Oberaargauisch-Emmentaler Fussballverband (OEFV);
- Seeländischer Fussballverband (SEFV).

Art. 52

Mitgliedschaft

Alle FVBJ-Vereine sind automatisch Mitglied eines Kreisverbandes. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand nach geografischen Gesichtspunkten.

Art. 53

Statuten, Reglemente

¹ Die Statuten der Kreisverbände dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SFV, der AL und des FVBJ widersprechen.

² Die Statuten und sämtliche Reglemente der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Art. 54

Aufgaben

¹ Die Kreisverbände unterstützen die zuständigen FVBJ-Organen in der Organisation, Betreuung und Überwachung des gesamten FVBJ-Spielbetriebes.

² Die Kreisverbände haben bei der Erfüllung der allgemeinen FVBJ-Aufgaben in ihrem Verbandsgebiet mitzuwirken. Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können ihnen nach vorheriger Anhörung besondere Aufgaben übertragen werden.

³ Die Kreisverbände werden für die von ihnen übernommenen Aufgaben vom FVBJ angemessen entschädigt. Das Nähere regelt der Verbandsvorstand.

Art. 55

Strafkompetenz

¹ Für die den Kreisverbänden übertragenen Aufgaben verbleibt die Strafkompetenz bei den zuständigen Organen des FVBJ. Bei entsprechenden Vergehen überweist der Kreisverband die Akten mit einem Antrag an das Sekretariat FVBJ.

² Durch Beschluss des Vorstandes können für den AJF besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 56

AJF

¹ Die Association jurassienne de football (AJF) vertritt den FVBJ bei den Behörden des Kantons Jura; dabei arbeitet der AJF zusammen mit:

- den Sportämtern beider Kantone für die Ausbildung;
- dem Sportamt für die Ausbildung;
- der kantonalen Sportkommission für die Verteilung der Sportfondsgelder.

² Dem AJF steht es frei, sich den sportlichen und kulturellen jurassischen Bewegungen anzuschliessen.

13. AL - Delegierte

Art. 57

Präsident

¹ Der Präsident des FVBJ ist von Amtes wegen AL-Delegierter.

Wahl der übrigen AL-Delegierten

² Die übrigen AL-Delegierten sowie eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie müssen während ihrer Amtsdauer eine aktive Charge in einem FVBJ-Organ oder -Verein bekleiden.

³ Ist ein AL-Delegierter an der Teilnahme an der AL- und / oder der SFV-DV verhindert, so bestimmt der Vorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten einen Vertreter.

V. Rechtspflege / Disziplinarwesen

Art. 58

Grundsatz

¹ Die Rechtspflege wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des FVBJ durch den Verbandsvorstand und seine Fachkommissionen ausgeübt. Deren Entscheide können an die Rekurskommission des FVBJ weitergezogen werden, soweit nicht gemäss der massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.

² Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

³ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden.

⁴ Jeder Rekursentscheid ist endgültig. Durch Reglement kann jedoch für gewisse Sanktionen ein Einspracheverfahren eingeführt werden, welches Voraussetzung bildet für ein nachfolgendes Rekursverfahren.

Art. 59

Disziplinarwesen

¹ Die Disziplinar Kompetenzen des Verbandsvorstands und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des FVBJ umschrieben, insbesondere in den Artikeln 78 bis 88 der SFV Statuten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60

Subsidiäres Recht

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL

² Die Amtsdauer aller FVBJ-Funktionäre (Wahl durch DV oder VV) nach der DV 2008 dauert vom 01.09.2008 bis zur DV 2010.

Art. 61

Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 62

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung des FVBR vom 13. August 1994 in Bassecourt genehmigt und an den Delegiertenversammlungen vom 22. August 1996 in Burgdorf , vom 22. August 1998 in Thun, vom 19. August 2000 in Zollikofen, vom 21. August 2004 in Interlaken, vom 30. August 2008 in Ittigen, vom 26. April 2013, vom 25. April 2014, vom 30.04.2015 sowie vom 24. November 2017 abgeändert worden und treten ab 01.01.2018 in Kraft.

Ittigen, 24. November 2017

Fussballverband Bern / Jura

Der Präsident:



Peter Keller

Der Geschäftsführer:



Marco Prack